

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.481/0002-III/4/2010
SachbearbeiterIn: Mag. Bernhard Guth
Abteilung: III/4
E-Mail: bernhard.guth@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2371/53120-812371
Ihr Zeichen: BMI-LR1345/0002-III/1/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010);
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 23. April 2010, dankt für die Übermittlung eines Entwurfes einer Zivildienstgesetz-Novelle 2010 und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Z 1 des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 ZDG):

Das sich – wie in Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 4 lit. b iVm. Abs. 3 lit. d B-VG ersichtlich – auch auf Kindergärten erstreckende Vorhaben (des Einsatzes von Zivildienstern) wird strikt abgelehnt, da der Qualitätsaspekt des Vorhabens nicht nachvollzogen werden kann. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die Bildung, Betreuung und Begleitung in dieser sensiblen Altersphase jederzeit und von jeder beliebigen Person ohne vorherige Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß dem Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, die Betreuung der Kinder nur den dazu nachweislich befähigten Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen zukommt.

Selbst wenn es sich lediglich um "helfende Tätigkeiten" (wie bei den verschiedentlich eingesetzten Helferinnen bzw. Helfern) handeln sollte, bedarf es einer behutsamen Einführung und einer Grundkenntnis der kindlichen Entwicklung, der Rechtsvorschriften, der didaktischen Prinzipien usw. Sollte diese "Anleitung" der gruppenführenden Kindergartenpädagogin bzw. dem gruppenführenden Kindergartenpädagogen obliegen, bedeutet es für diese bzw. diesen eine zusätzliche Tätigkeit, die sie bzw. er in ihrer bzw. seiner Arbeitszeit – ungeachtet des Umstandes, dass dienst- und besoldungsrechtliche Agenden diesbezüglich bei den Ländern liegen – zu leisten hat, wobei zu bedenken ist, dass dieses "Zeitbudget" bei der Erfüllung des "Kerngeschäftes" der Kindergartenpädagogin bzw. des Kindergartenpädagogen fehlt.

Dieses Vorhaben wird aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur als ungeeignet zur Qualitätssicherung bzw. -steigerung in österreichischen Kindergärten angesehen, weswegen der Entfall des angedachten Einsatzes von Zivildienern in der Kinderbetreuung angeregt wird.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 25. Mai 2010
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt